

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode



Gemeinde Südharz-Wilhelmstraße 4-06536 Südharz

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20 / 22
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen:
14.51.07

Ihre Nachricht vom:
24.09.2025

Unser Zeichen:
11.40.12017

26. September 2025

Amt:
Finanzverwaltung

Bearbeitet von:
Frau Konrad

Durchwahl Tel.:
034651 389-341

Dienstgebäude:
OT Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Nebenstelle:
Bau-/Ordnungsamt
OT Rottleberode
Hüttenhof 1
06536 Südharz

Tel.: (03 46 51) 3 89-0
Fax: (03 46 51) 3 89-12
E-Mail: info@gemeinde-suedharz.de *
Internet:
<http://www.gemeinde-suedharz.de>

Öffnungszeiten:
Dienstag
9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag
9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–12:00 Uhr

Gläubiger-ID:
DE56ZZZ00000019525

Umsatzsteuer ID Nr.: DE275276152

Bankverbindung:

KKB AG
IBAN: DE72 1203 0000 1005 4139 25
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE12 8005 5008 0610 0047 51
BIC: NOLADE21EIL

***E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz prüfte die Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2023 unter Anwendung der mit den RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, vom 22.04.2022 bzw. 02.04.2024 und der vom 29.05.2024 eingeräumten Verlängerung der Prüfungserleichterungen.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und werden im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgegriffen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Prüfbericht Hinweise „H“, welches als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen sollen.

In dem Bericht zum Jahresabschluss 2023 wurden folgende Beanstandungen getroffen:

Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit und Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA

B1, B4

Die Frist für die Erstellung und den Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde nicht eingehalten. Die Gemeinde wird weiterhin der Einhaltung der Fristen die notwendige Aufmerksamkeit einräumen.

Mit dem Entschluss zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2023/2024 konnte die Gemeinde Südharz die

Handlungs- und Funktionsfähigkeit zum 01.01.2024 bereits gesetzeskonform herstellen.

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich der Gemeinde für das Haushaltsjahr nicht gewährleistet. Die Planung weist ein Defizit im Ergebnis aus. Zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgte die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Bestandteil des Haushaltsplans.

Unter Einbezug der positiven Ergebnisse der Vorjahre liegt der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr im Rahmen der Deckung aus den ordentlichen und außerordentlichen Rücklagen vor.

Nach Auffassung der Gemeinde fehlt es weiterhin grundlegend an der finanziellen Mindestausstattung seitens des Landes, welches zur defizitären Haushaltslage beiträgt. Die Gemeinde unterhält eine Vielzahl von Einrichtungen im touristischen Bereich, welche mithin zu einem erhöhten Defizit führen. Hierbei werden Aufgaben des Landes und des Landkreises wahrgenommen, welche durch diese nicht ausreichend finanziert werden.

Frist zur Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse

B₂

Mit Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2013 erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens. Die geprüfte Eröffnungsbilanz lag nach verspäteter Einreichung zur Prüfung mit Datum vom 08.06.2018 vor. Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gemeinde erfolgte kontinuierlich unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß den RdErl. des MI LSA.

Die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre **2013 bis 2015** lagen zum **30.06.2022** vor. Die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre **2016 bis 2019** lagen, trotz Eingliederung des kommunalen Eigenbetriebes im Jahr 2017, zum **17.07.2024** vor.

Die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre **2020 bis 2022** lagen zum **18.09.2024** vor. Der Antrag auf verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres **2023** wurde mit Datum vom **20.12.2024** gestellt.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet. Die Frist nach § 120 Abs. 1 KVG LSA war nicht einhaltbar, da der Jahresabschluss für das Jahr 2022 nicht vorlag. Die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Fristen wird weiterhin die notwendige Priorität eingeräumt.

Haushaltsgrundsätze nach § 98 KVG LSA i.V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO

B₃

Die Veranschlagung der Planansätze wird sorgfältig unter den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Abweichung zu den Planansätzen sind grundsätzlich erklärbar. Insbesondere im Bereich der Großmaßnahmen: Neugestaltung Museum Alte Münze, Sanierung Freizeitbad Thyragrotte, Natur- und

Erlebniszentrum Höhle Heimkehle erfolgte die Übertragung von Ermächtigungen in das Folgejahr zur Fortführung der Baumaßnahmen. Die Gemeinde wird den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in künftigen Haushaltsjahren die notwendige Aufmerksamkeit einräumen.

Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie

B₅

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens erfolgte auf Grundlage festgeschriebener Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze in der Dienstanweisung zur Erstbewertung der Gemeinde Südharz. Zur Schaffung einer rechtskräftigen Regelung beabsichtigt die Gemeinde die Dienstanweisung zu Erstbewertung fortzuschreiben. Die Mindestanforderung an eine Bewertungsakte bzw. einer Bewertungsdokumentation sollen als klare Regelungen Bestandteil der Richtlinie werden.

Mit der Prüfung der Aktivierung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten im Rahmen umfassender Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Haus des Gastes OT Schwenda, Kindertagesstätte OT Rottleberode), verbunden mit der Verlängerung der Nutzungsdauer, können gewonnene Erkenntnisse in den Erarbeitungsprozess der Aktivierungsrichtlinie zielführend einfließen.

Differenz zwischen Anlagenübersicht und Abschreibungskonto

B₆

Im Rahmen der Übertragung von Trink-, Abwasser und Niederschlagswasser erfolgte im Vorfeld eine Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände. In diesem Zusammenhang wurde die Ausbuchung von Erinnerungswerten im Bereich der geringwertigen Vermögensgegenstände des Abwassers veranlasst. Die Abschreibungen in Höhe von 7,00 € erfolgte auf das Konto 547100 „Wertveränderungen bei Sachanlagen“.

Verwendung von Fördermitteln

B₇

Städtebaufördermittel sind zweckgebunden und stehen der Gemeinde nicht frei zur Verfügung. Im Haushaltsjahr ergeben sich bereits Zinsen infolge der nicht fristgerechten Verwendung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 121.036,65 €. Hiervon wurden 50.212,10€ von im Rahmen eines Förderungsvertrages durch einen Dritten erstattet.

Bestand des Treuhandkontos gem. Erl. des MI LSA v. 07.12.2017

B₈

Die Gemeinde Südharz folgt der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zur Unzulässigkeit der Ausweisung von Treuhandkonten als Liquide Mittel. Für die

Bilanzierung von Treuhandkonten fehlte mit der Umstellung auf die Doppik eine grundlegende rechtliche Regelung. Mit Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 zur Bilanzierung von Treuhandbankkonten wurde dies nachgeholt. Der Erlass liegt der Gemeinde vor. Die rechtskonforme Ausweisung erfolgte zum Tagesabschluss 04.11.2024 und wurde mittels Ergänzung zur Stellungnahme der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 beim Rechnungsprüfungsamt ordnungsgemäß angezeigt.

Abgleich Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen lt. Ergebnisrechnung und lt. Jahresanlagennachweis

B₉

Die Differenz lässt sich zum einen mit einer im Konto 453100 gebuchten Zuschreibung in Höhe von 7.517,71€ erklären. Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Zuschreibung, sondern um eine Korrektur der Abschreibung, welche zur Minderung der Auflösung führt.

Zum anderen resultiert die Abweichung in der ergebnisneutralen Buchung zur Übertragung des Vermögens an den Wasserverband. Es wurden 9.400,37 € aus der Auflösung von Fördermitteln im Produktkonto 538100.453100 erfasst, welche im Rahmen der Inventur zum 01.01.2023 gebucht und nicht Bestandteil der Übertragung waren. Die Buchung führt zur Minderung der Auflösung. Eine Veränderung des Jahresergebnisses würde sich bei ordnungsgemäßer Ausweisung nicht ergeben.

Erstattungsleistungen gem. § 18a Abs. 4 KAG-LSA – Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

B₁₀

Die Ausweisung der Erstattungsleistung im Konto 232100 „Sonderposten aus Beiträgen“ wird mit Erstellung der Jahresrechnung 2024 in Höhe des Restbuchwertes zum 31.12.2023 auf das gemäß Kontenrahmenplan vorgesehene Konto 239100 „Sonstige Sonderposten“ korrigiert.

Abweichung zwischen Saldenbestätigung und Abbuchung von Tilgungsraten

H₁

Die Abweichung der Tilgungsleistung zur ausgestellten Saldenbestätigung betrifft ausschließlich ein Kreditinstitut. Zur ordnungsgemäßen Ausweisung der offenen Tilgungsraten im Rechnungswesen wurden diese ordnungsgemäß als kurzfristige Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Die letzte Tilgungsrate der betreffenden Kredite wurde zum 31.12.2024 geleistet.

Festlegungen zur Beantragung und Übertragung von Ermächtigungen

B₁₁

Der erste schriftliche Prüfvermerk zur Erforderlichkeit einer Festlegung erfolgte mit dem Schlussbericht zu Prüfung des Jahresabschlusses 2016 am 17.07.2024 durch das Rechnungsprüfungsamt. Eine vollumfängliche Umsetzung zum Jahresabschluss

2023 war folglich nicht möglich. Mit dem prüfungsbegleitenden Hinweis konnte jedoch ein Formblatt zur Sachstandsanfrage erarbeitet werden, welches als Grundlage für eine Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2024 dient. Eine Übertragung erfolgt nur mit Vorlage des schriftlichen Nachweises aus den Fachämtern

Inventuren

B₁₂

Die Gemeinde Südharz hat trotz Nutzung der Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse im Haushaltsjahr 2023 neben der unterjährigen buch- und belegmäßigen Bestandsfeststellung umfangreiche körperliche Inventuren in den Einrichtungen durchgeführt. Erstmals erfolgte dies nach Durchführung der körperlichen Inventuren im Jahr 2018. Insbesondere vor dem Hintergrund der vollumfänglichen Inventurplanung für das Haushaltsjahr 2026 greifen wir die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich bestehender Defizite auf und werden diese in die Überarbeitung der Inventurrichtlinie und in die bevorstehende Inventurplanung einfließen lassen.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2023 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt.

Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Mit freundlichem Gruß

Peter Kohl